



## Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zu den Empfehlungen aus dem Schlussbericht der 184. vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2015: Großstädte"

Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
14	5.1	Zuordnung Kämmerei und Kassen-und Steueramt in einem einheitlichen Dezernat	Der (Ober-)Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstands (Magistrats) (§ 70 HGO Abs. 1 Satz 3). Der Oberbürgermeister legt die Zuweisung von Ämtern zu Dezernaten fest.
15	5.2	Die Produktinformationen sind uneinheitlich, weil durch unterschiedliche Bearbeiter Unterschiede in Qualität und Quantität entstehen	Die Anregung wird aufgegriffen und in die Übersicht der vorbereitenden Tätigkeiten zum Haushaltsplan 2018/2019 (Thematik "Produkte") aufgenommen.
17	5.2	Zeitnahe Einführung der Direkten Finanzrechnung	Zur Einführung der Direkten Finanzrechnung besteht ein Projekt. Der Zeitpunkt für die Einführung soll (je nach Projektfortschritt) 2017 bzw. 2018 sein.
18	5.2	Anmerkung zum AKK-Haushalt	Die Trennung in einen Haushalt Wiesbaden und einen Haushalt AKK ist durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 1986 so festgelegt.
20	5.4	Berichtspflichten zum Haushaltsvollzug	Der Schlussbericht bestätigt, dass die Stadt Wiesbaden ihrer Verpflichtung zur unterjährigen Berichterstattung über den Haushaltsvollzug nachgekommen ist.
21	5.4	Interne Handlungsrichtlinie aktives Schulden- und Kredit- management: Ergänzung zu spekulativen / derivativen Produkten	Die Richtlinie wird aktuell neu überarbeitet (unter anderem auch wegen der Neuregelung der Delegationsbefugnisse für Kreditaufnahmen). Bei dieser Gelegenheit wird auch die in der Empfehlung ausgesprochene Ergänzung zu spekulativen / derivativen Produkten vorgenommen.
21 ff.	5.4	Kapitalmarktfrühwarnsystem	Im Schlussbericht wird das hier praktizierte Verfahren positiv hervorgehoben.
24	6.1	Haushaltslage stabil	Wiesbaden ist die einzige der 5 Vergleichsstädte mit stabiler Haushaltslage (siehe die Darstellung auf Seite 24), unter anderem auch deshalb, weil ordentliche Fehlbeträge aus den Jahren 2010, 2011 und 2014 mit entsprechenden Rücklagemitteln gedeckt werden konnten. Diese Rücklage konnte durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus den Jahren 2012 und 2013 aufgestockt werden.
61	6.4	Wiesbaden hat den niedrigsten Zinsaufwand im Vergleich mit den anderen geprüften kreisfreien Städten	Stellungnahme dazu im Text auf Seite 62:  "Da die Stadt Wiesbaden eine Strategie der Verstetigung verfolgt und das Kreditportfolio daher zu fast 100 % aus langen und festen Zinsbindungen besteht (Sicherheit und Planbarkeit vor Optimierung, daher variabler Anteil nahe Null), ist die Dynamik der Zinsausgaben bezogen auf die Marktgegebenheiten sehr überschaubar. Dies wird auch regelmäßig durch das mandatierte Zinsrisikomanagement des durch die Stadt beauftragten Kreditinstituts bestätigt."



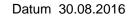


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
62 -63	6.4	Schuldendienstwarngrenze ist erreicht, wenn die Zinsen 8 % der allgemeinen Deckungsmittel erreichen.	Wiesbaden liegt auch im Jahr 2014 unter der Warngrenze: Verhältnis Zinsen zu allgemeinen Deckungsmitteln 3,4 % durch gezielte Prüfung des Markts und der Konditionen bei der Aufnahme von Krediten.
65	6.4	Zinsrisiko bei Kassenkrediten beschränken	Wiesbaden hat 2014 über das Jahr 4,9 Mio. € Kassenkredite (in Form von Tagesgeld-Aufnahmen) aufgenommen (und blieb damit unter der in der Haushaltssatzung enthaltenen Kassenkreditermächtigung von 200 Mio. €). Durch die geringe Höhe der Kassenkredite war das Risiko eventueller Zinserhöhungen deutlich kleiner als in den Vergleichsstädten.
70	7.2.1	Haushaltssicherungskonzept als Anlage zusammen mit dem Haushaltsplan an die Stadt- verordnetenversammlung für eine zusammenhängende Information	Für den Fall künftig notwendig werdender Haushaltssicherungskonzepte folgen wir der Empfehlung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen der HGO und der GemHVO und legen das Haushaltssicherungskonzept als Anlage des Haushaltsplans vor.  Dafür muss allerdings eine entsprechende Vorgehensweise im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung entwickelt und im Zusammenspiel von Verwaltung und Politik umgesetzt werden.
71	7.2.1	Empfehlung zur Form des Haushaltssicherungskonzepts	Die Empfehlung verweist darauf, dem aktuellen Konsolidierungsbedarf einen Maßnahmenkatalog gegenüberzustellen, dessen Einzelmaßnahmen mit konkreten Umsetzungsbeschreibungen und prognostizierten Konsolidierungsbeträgen für die Haushaltsjahre des Konsolidierungszeitraums unterlegt sind. Auch hierbei gilt: Dafür muss eine entsprechende Vorgehensweise im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung entwickelt und im Zusammenspiel von Verwaltung und Politik umgesetzt werden.
72	7.2.2	Haushaltssicherungskonzept mit einem Berichtswesen zu Konsolidierungsmaßnahmen ausstatten	Empfohlen wird eine "Wirkungs- und Erfolgsanalyse der umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen und ein maßnahmenbezogener Soll-Ist-Abgleich der Konsolidierungsbeiträge", "eine unterjährige Evaluation der umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen" sowie ein Berichtswesen über die Umsetzung der Maßnahmen an die Körperschaften.  In diesem Zusammenhang wird auch auf das für die Haushaltsüberwachung eingerichtete Haushaltsmanagementsystem (HMS) verwiesen, das die Auswirkungen der Maßnahmen im Haushaltsvollzug insgesamt, aber nicht im Detail erkennt. Zu prüfen wäre eine Verfeinerung des HMS.
73	7.3	Empfehlung für die Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern	Dies ist mit der Haushaltssatzung 2016 / 2017 erfolgt, aber aus anderen Gründen (siehe Anlage zur SV 16-V-20-0045 (Zusammenfassung - Management Summary Seite 4)





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
85	8.1	Demographische Entwicklung für die Stadt Wiesbaden: Gegenmaßnahmen	Stellungnahme Personal- und Organisationsamt:  Im Rahmen des Projektes demographieaktive Qualifizierung (DAQ), einem durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfonds geförderten Projekt, an dem sich die Stadt beteiligt hat, wurde ein Weiterbildungskonzept entwickelt und umgesetzt, das unsere Personalarbeit im Kontext des demographischen Wandels unterstützt. Im Fokus stehen dabei die überfachlichen Kompetenzen. Des Weiteren wurde ein Führungskräfteprogramm entwickelt, welches sukzessive in der Umsetzung ist. Kollegiale Beratung und ein Mentoring Programm unterstützen den Wissenstransfer.
98-99	8.2.3	Erziehungshilfen / Zugangssteuerung	Durch fachliches Hilfeplanungsverfahren sowohl in der Falleingangsphase, als auch im Verlauf einer Jugendhilfemaßnahme kann im Einzelfall die passgenaue Hilfe ermittelt und durch Beteiligung der Familienmitglieder auch eine höhere Akzeptanz der Hilfe erreicht werden.  Dies umzusetzen erfordert auch die entsprechenden Zeit- und damit Personalressourcen. Damit das Vorgehen in der Bezirkssozialarbeit weiter wirtschaftlich und sachgerecht bleibt, sollte zukünftig quantitativen Veränderungen - z. B. der jungen Menschen unter 21, bestimmter sozialer Risikofaktoren, Verdachtsmeldungen Kindeswohlgefährdungen - durch Anpassung des Personalbestands Rechnung getragen werden.
103	8.2.5	Erziehungshilfen / Kostensatzsteuerung	Gerade in der einzelfallbezogenen Jugendhilfe ist fachlicherseits Kontinuität und Stabilität in der sozialpädagogischen Arbeitsbeziehung erforderlich. Bei Honorarkräften besteht das Risiko, dass sie aufgrund des verständlichen Bestrebens nach Festanstellung während laufender Maßnahmen zu einem anderen Träger wechseln, der eine Festanstellung bietet. Damit wäre ein Bruch in der Maßnahme, Verlust von aufgebautem Vertrauen verbunden mit der Notwendigkeit, dieses erneut herzustellen und damit ggf. eine längere Gesamtlaufzeit verbunden. Darüber hinaus sind Honorarkräfte nicht grundsätzlich ausgeschlossen; wir legen aus o. g. Grund jedoch Wert darauf, dass sie einen bestimmten Anteil am Personalbestand des Trägers nicht übersteigen.
106, 112 bis 115	8.2.6	Erziehungshilfen / Angebotssteuerung	Die Fallsteuerung erfolgt durch Hilfeplanung im Einzelfall, sowohl in der Falleingangsphase, als auch im weiteren Verlauf. Weitere Steuerungsmöglichkeiten setzen Auswertungen voraus, die durch eine entsprechende Fachsoftware generiert würden. Die BSA (Bezirkssozialarbeit) verfügt bislang über kein Fachverfahren. Eine





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Anmeldung dafür benötigter Mittel war aufgrund der restriktiven Vorgaben zum HH 2016/2017 nicht möglich.
121	8.3.1	KT-Angebotsstruktur	Hier verweisen wir auf unsere bereits im Bericht enthaltene Stellungnahme: <u>Stellungnahme der Stadt Wiesbaden:</u>
			"Die getroffene Aussage, dass die Stadt Wiesbaden von allen Großstädten den höchsten Anteil an Krippenplätzen und den niedrigsten Anteil an Hortplätzen in städtischen Einrichtungen aufwies, dokumentiert die ausgewogene Verteilung der Betreuungsformen über Stadt und freie Träger. Es ist ein Zeichen von Zukunftsfähigkeit der städtischen Einrichtungen, dass sie vom Aufbau der zusätzlichen Krippenangebote gemäß ihrem Trägeranteil im Elementarbereich partizipieren."
122	8.3.1	KT-Belegungsdatensoftware	Ein Projekt zu der Thematik "Implementierung Verwaltungssoftware" wurde durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorhandene Software der Firma mamba Software stabil und professionell bei der Bearbeitung der Bezuschussung der Kita-Gebühren und Beiträge arbeitet. Derzeit wird im Rahmen eines weiteren Projekts ein Pflichtenheft erstellt, welches die Anforderungen an die geforderte und auch von uns für notwendig erachtete Verwaltungssoftware definiert. Wir gehen davon aus, dass die bestehende Software entsprechend erweiterbar ist und der Anbieter ein entsprechendes Angebot abgeben kann.
124	8.3.2	Haushaltsbelastung durch KT- Beitragsfreistellung	Auch Amt 51 schlägt vor, die Beitragsstruktur zu überprüfen. Die Beitragsfreistellung der ersten fünf Betreuungsstunden wird aus fachlicher Sicht kritisch gesehen. Der politische Wille hat diese Lösung gebracht. Es wird vorgeschlagen, der Empfehlung zu folgen und die fünfstündige Beitragsfreistellung kritisch zu hinterfragen.
125	8.3.2	Empfehlung Kalkulation Elternbeiträge bzw. Nachkalkulation	Die bis zum 31.12.2015 angewandte Kosten- und Leistungsrechnungsstruktur (KLR) in SAP war nicht in der Lage, die Kosten, die der Stadt für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen entstehen, sinnvoll abzubilden. Deshalb wurde in einem gemeinsamen Projekt zwischen Dez II/51 und Dez VI/20 eine neue KLR-Struktur erarbeitet, die seit dem 01.01.2016 angewandt wird. Wir sind optimistisch, dass daraus im Ergebnis die Kosten der Stadt abgelesen werden können. Erste Ergebnisse werden jedoch erst nach der endgültigen Auswertung des HH-Jahres 2016 vorliegen.  Wir folgen also der Empfehlung und gehen davon aus, dass die neue KLR-Struktur die notwendige Basis sein wird, um eine Kalkulation der Elternbeiträge solide vornehmen zu können.



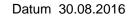


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
125	8.3.2	Halbtagsplatzfreistellung als Konsolidierungsmaßnahme	Mit der Anhebung der Elternbeiträge auf ein Drittel der entstehenden Kosten kalkulieren die Wirtschaftsprüfer eine Einnahmeverbesserung von 8.771.682 €. Diese Zahl ist falsch, weil sie die vorgeschriebene ganze oder teilweise Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII völlig außer Acht lässt. Steigen die Gebühren und Beiträge, steigen die Zuschüsse nicht einfach im gleichen Verhältnis sondern exponentiell dazu. Das liegt daran, dass die Berechnungsgrundlage der Zuschüsse unverändert nach den Vorschriften des SGB XII ermittelt werden müsste. Dies bedeutet, dass nicht nur die jetzigen Zuschüssbezieher deutlich höhere Zuschüsse erhalten müssten, sondern auch deutlich mehr neue Zuschüssbezieher hinzukämen, weil diese die entsprechenden Bedingungen erfüllen würden. Insofern ist die einfache Hochrechnung der Beiträge nicht zulässig und suggeriert ein Einsparpotential, was gar nicht vorhanden oder nur mit beträchtlicher Beitragserhöhung erzielbar wäre.  Darüber hinaus erhebt die Stadt bereits jetzt die im Vergleich höchsten Krippengebühren, wie die Prüfer auf Seite 125 selbst feststellen.  Weiterhin bleibt die Zielgröße von einem Drittel "aus der Luft gegriffen" Es gibt lediglich einen einzigen Hinweis zu einer eventuellen Drittelfinanzierung durch Eltern. Dieser findet sich nur in einer Vorschrift zur Ermittlung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB.  Gleichzeitig gibt es aber viele Punkte in der Auslegung der vorhandenen einschlägigen Gesetzestexte, die dafür sprechen, dass Elternbeteiligung eher abgebaut als ausgebaut werden sollte:  - Das SGB VIII macht es zur Pflicht, allen Kindern den Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, hierfür können (nicht müssen) Elternbeiträge festgesetzt werden.  - Das HKJGB fördert die Freistellung des letzten Kindergartenjahres - wie passt das zu einer Drittelregelung?
			Integrationsarbeit für Kinder aus herkunftsbenachteiligten und/oder Familien, in denen nicht überwiegend Deutsch gesprochen wird. Hier wird also die Kindertageseinrichtung





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			als Bildungseinrichtung betont. Wenn eine Kindertageseinrichtung jedoch auch eine Bildungseinrichtung ist, muss die Frage erlaubt sein, wieso hier Elternbeiträge sinnvoll erscheinen, während dies für die Schule niemand ernsthaft diskutiert.
126	8.3.2	Ergebnisverbesserung durch "Drittelregelung"	Siehe hierzu unsere Anmerkungen zum vorherigen Punkt. Im Ergebnis ist dieser Punkt wohl nicht als realistischer Vorschlag zu deuten.
128	8.3.2	Vollständige Beitragsfreistellung Halbtagsplätze hinterfragen (Konsolidierungsmaßnahme)	Siehe hierzu unsere Anmerkung zur Seite 124.
130- 131	8.3.3	KT: Auswirkungen auf den Haushalt	Die Zuschussquote ist der Anteil an Zuweisungen und Zuschüssen des Landes und Bundes an den Gesamterträgen. Demnach ist der Anteil der Zuschüsse und Zuweisungen an den Erträgen in Wiesbaden geringer als in den anderen geprüften Kommunen. Dies korreliert mit der Aussage, dass die geforderten Gebühren in Wiesbaden (insbesondere im Krippenbereich) am höchsten sind. Der Anteil der Gebühren an den Erträgen ist demzufolge in Wiesbaden am höchsten.  Dies zeigt insbesondere im Hinblick auf die Forderung der Gebühreneinnahme in Höhe eines Drittels der Kosten, dass:  1. die Eltern in Wiesbaden im Vergleich zu den anderen geprüften Gemeinden bereits
			<ul> <li>sehr hoch belastet sind.</li> <li>der Anteil der Erträge, die durch Bund und Land generiert werden, deutlich höher sein müssten, um die Erträge insgesamt zu erhöhen,um die Eltern und die Kommunen zu entlasten.</li> </ul>
131	8.3.3	KT-Standards kritisch hinterfragen	Das Land Hessen legt in § 25d HKJGB lediglich eine Höchstgrenze vor, in der beschrieben wird, wie viele Kinder höchstens gleichzeitig in einer Gruppe anwesend sein dürfen. Dabei kann die Zahl 25 nicht isoliert vom zweiten Absatz der Vorschrift gelesen werden, wonach die Größe und Zusammensetzung einer Gruppe sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie am Alter und Entwicklungsstand der Kinder orientieren soll.
			Insofern ist die einfache Aussage von 25 Kindern je Gruppe schlicht nicht zulässig. Im Übrigen muss der örtliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf eine Betreuung auch unterjährig sicherstellen. Um dies zu erreichen, muss eine gewisse Flexibilität in der Gruppengröße möglich sein. Dies erreicht die Landeshauptstadt





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Wiesbaden mit den sog. "Pufferplätzen". So sind jeder Krippengruppe und jeder Elementargruppe bereits jetzt zwei Pufferplätze zugeordnet, die unterjährig flexibel vergeben werden.
			Eine standardmäßige Gruppengröße in Höhe der zugelassenen Maximalgröße von 25 Kindern im Elementarbereich würde zudem die Wiesbadener Praxis unterlaufen in jede Kindertagesstätte nach Willen und Wohnsitz der Eltern ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind aufzunehmen.
			Eine Regelgruppengröße von 25 Kindern führt- unter Berücksichtigung der hessischen Rahmenvereinbarung zur Integration behinderter Kinder- dazu, dass entweder keine behinderten Kinder aufgenommen/betreut werden können oder bei Aufnahme eines behinderten Kindes 3-5 andere Kinder entlassen werden müssten.
			Die Realisierung einer inklusiven Förderung würde damit vollständig verfehlt.
			Insofern hält die Landeshauptstadt Wiesbaden keinen über das Gesetz hinausgehenden Standard vor, sondern wendet § 25d HKJGB vorschriftsmäßig an und reagiert flexibel, um Bedarfe ganzjährig flexibel auffangen zu können und so seiner Verantwortung bei der Erfüllung des bestehenden Rechtsanspruchs überhaupt erfüllen zu können.
132	8.3.3	Verträge mit freien KT-Trägern (Kritik PwC und Stellungnahme Amt 51 im Schlussbericht)	Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist verpflichtet, die freien Träger der Jugendhilfe so auszustatten, dass diese die übertragenen Aufgaben erfüllen können. Dabei gibt es einen Standard, der für alle Finanzierungsverträge mit den Trägern gilt, und der eine Höchstgrenze der Finanzierung darstellt - die jeweilige Vergleichsberechnung der städtischen Kosten. Unterhalb dieser Grenze wird die Stadt auch weiterhin Einzelverträge mit den Trägern abschließen, weil neben den gesetzlichen Vorgaben der Personalausstattung sowie der Höchstgrenze der städtischen Vergleichswerte auch weiterhin Spielraum bestehen sollte, Kostenvorteile der freien Träger für die Stadt nutzbar zu machen. Mit einheitlichen Ertrags- und Aufwandspositionen würden wir diesen Vorteil nicht nutzen.
			Hier verweisen wir auch auf unsere im Bericht bereits enthaltene Stellungnahme:



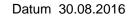


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Stellungnahme der Stadt Wiesbaden:
			"Der Vorschlag berücksichtigt nach Auffassung der Stadt nicht ausreichend die notwendige Pfadabhängigkeit der Aufwände der Träger, die unterschiedlichen Tarifverträge und die bewusste unterschiedliche Behandlung der Elterninitiativen und z.T. der analog behandelten (quasi) gewerblichen Träger. Eine Gleichbehandlung würde mit erheblichen kommunalen Mehrkosten zu Buche schlagen. Deshalb werden wir die Parameter der Leistungsverträge sukzessive vereinheitlichen - jedoch ohne den wirtschaftlichen Pfad der Kostenbetrachtung des Trägers zu ignorieren. Angesichts des Rechtsanspruchs der Kindertagesbetreuung im Krippen- und Elementarbereich steht die Stadt Wiesbaden dem Vorschlag, Kommunen könnten Träger zu erhöhten Eigenleistungen o.ä. veranlassen, kritisch gegenüber."
133	8.3.3	Vorschläge Auslastungs- schwankung Freie KT-Träger	Die Stadt wird diesen Vorschlag der Erweiterung des Datenbestandes durch zusätzliche Erhebungsstichtage aufgreifen und arbeitet bereits daran, die Datenbasis durch Einführung eines weiteren Stichtages zu verbreitern.
			Hier verweisen wir auch auf unsere im Bericht bereits enthaltene Stellungnahme:
			Stellungnahme der Stadt Wiesbaden:
			"Dem Vorschlag u.a. zusätzliche Erhebungsstichtage zur Platzbelegung einzuführen und die Einführung und die Anbindung der Träger an eine städtische Verwaltungssoftware umzusetzen, trifft sich mit den Planungen der Verwaltung. Allerdings sind im neuen Haushalt keine Finanzmittel für Entwicklung und Einführung verfügbar."
133	8.3.3	Hinweis auf Maximalzuschuss am gesetzlichen Rahmen von 25 Kindern	Siehe hierzu unsere Anmerkung zu Seite 131 (8.3.3 / KT-Standards kritisch hinterfragen) und unsere bereits im Bericht enthaltene Stellungnahme:
			Stellungnahme der Stadt Wiesbaden:
			"Den Vorschlag den Maximalzuschussbetrag je Gruppe auch am gesetzlichen Rahmen von 25 Kindern je Gruppe festzusetzen, haben wir für die Gruppen, welche überwiegend Halbtagsplätze aufweisen, mit den unterjährig zu belegenden "Pufferplätzen" umgesetzt."
			Insofern ist die einfache Aussage von 25 Kindern je Gruppe schlicht nicht zulässig. Im Übrigen muss der örtliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf eine Betreuung auch unterjährig sicherstellen. Um dies zu erreichen, muss eine gewisse Flexibilität in der Gruppengröße möglich sein. Dies erreicht die Landeshauptstadt



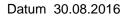


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Wiesbaden mit den sog. "Pufferplätzen". So sind jeder Krippengruppe und jeder Elementargruppe bereits jetzt zwei Pufferplätze zugeordnet, die unterjährig flexibel vergeben werden. Eine standardmäßige Gruppengröße in Höhe der zugelassenen Maximalgröße von 25 Kindern im Elementarbereich würde zudem die Wiesbadener Praxis unterlaufen in jede Kindertagesstätte nach Willen und Wohnsitz der Eltern ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind aufzunehmen. Eine Regelgruppengröße von 25 Kindern führt- unter Berücksichtigung der hessischen Rahmenvereinbarung zur Integration behinderter Kinder- dazu, dass entweder keine behinderten Kinder aufgenommen/betreut werden können oder bei Aufnahme eines behinderten Kindes 3-5 andere Kinder entlassen werden müssten. Die Realisierung einer inklusiven Förderung würde damit vollständig verfehlt. Insofern hält die Landeshauptstadt Wiesbaden keinen über das Gesetz hinausgehenden Standard vor, sondern wendet § 25d HKJGB vorschriftsmäßig an und reagiert flexibel, um Bedarfe ganzjährig flexibel auffangen zu können und so seiner Verantwortung bei der Erfüllung des bestehenden Rechtsanspruchs überhaupt erfüllen zu können
133	8.3.3	Hinweis Umstellung von Gruppen- auf Pro-Kind- Zuschuss	Angesichts des Ergebnisses der Prüfung, die der Stadt Wiesbaden den geringsten Fehlbetrag aller geprüften Kommunen bescheinigt, können wir keinen Vorteil in einer analogen Anwendung der Platzförderung Frankfurts oder Offenbachs erkennen.  Eine einheitliche Modellkalkulation würde aus unserer Sicht zu deutlichen Mehrkosten führen, weil die unterschiedlichen - teilweise günstigeren Finanzierungsverträge einiger Träger - so nicht mehr berücksichtigt werden würden.
134	8.3.4	Bedarfsplanung für KT: Aufstellung standardisierter Maßnahmen-/Investitions- planung	Die Kindertagesbetreuungsberichterstattung berichtet jährlich die benötigten und angebotenen Plätze im Kindertagesstättenbereich auf Ortsbezirksebene im Bericht Tagesbetreuung für Kinder. Ebenso berichtet sie über Abweichungen zur Bevölkerungsprognose 2030 und ggfls. ergänzend mit Adhoc-Berichten bei gravierenden Veränderungen der Geburten- bzw. Kinderzahlen. Der Platzausbau wird über spezifische Ausbauprogramme - aktuell zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im u 3-Bereich - gesteuert, hier wird sowohl das von der StVV beschlossene Ausbauziel als Quote (48 %) als auch die absolute Zahl der benötigten und der noch zu schaffenden zusätzlichen Plätze dokumentiert. Diese Gegenüberstellung erfolgt mit jeder Sitzungsvorlage in der Umsetzung des Ausbauprogramms, damit ist eine transparente Dokumentation des Angebotes und des Ausbaubedarfs sowie des Ausbaufortschritts gegeben.



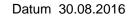


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Ergänzend wird in größeren Neubaugebieten - Wiesbadener Wohnungsbauentwicklung mit ca. 10.000 Wohneinheiten - bereits im ersten Planungsstadium der voraussichtliche Platzbedarf, den die Neubauplanung auslösen, dokumentiert und deren Realisierung kontinuierlich durch die Jugendhilfe- und Sozialplanung über die Meilensteine Flächennutzungsplan - Bebauungsplan bis zur konkreten Umsetzung durch städtebauliche Verträge gesteuert.
			Des Weiteren verweisen wir auf unsere bereits im Bericht enthaltene Stellungnahme:
			Stellungnahme der Stadt Wiesbaden:
			"Die Stadt kennt die Bedarfe ausgehend von den Kinderzahlen. Zudem können sie zeitlich fort- geschrieben und geschätzt werden sowie durch qualitative Bedarfe mittels Sozialindikatoren er- gänzt werden. Wesentliche Steuerungsgrößen sind die in der Stadtverordnetenversammlung be- schlossenen Versorgungsziele, die zu bauenden Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie die verfügbaren Budgets."
138	8.3.5	Anpassung der Kindertages-	Hier verweisen wir auch auf unsere im Bericht bereits enthaltene Stellungnahme:
		pflege-Elternbeiträge	Stellungnahme der Stadt Wiesbaden:
			"Die Stadt Wiesbaden wird weiterhin eine Kopplung der Elternbeitragssysteme zwischen den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sichern."
142	8.4	Eingliederungshilfe (SGB XII) Implementierung von Zielerreichungsgraden	Die abschließende Empfehlung über die Implementierung einer Gesamtanalyse ist aus Sicht von 5107 nachvollziehbar. Die Einführung einer Software zur Durchführung der Gesamtanalyse ist geplant.  Grundsätzliche Richtlinien sind vorhanden und Bedarfslagen in besonderen Fällen
			werden zentral festgehalten. Zur Klärung des Bedarfes werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen individuelle Hilfeplanungen durchgeführt. Bei unseren Entscheidungen über die Art, Form und Höhe der Hilfe orientieren wir uns neben dem individuellen Bedarf immer an der aktuellen Rechtsprechung.  Darüber hinaus zeigt der Vergleich, dass wir in Wiesbaden mit unseren Ausgaben im unteren Bereich liegen.





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
151	8.5	Aktualisierung Schulentwicklungsplan	Die überörtliche Prüfung geht von eintreffenden Prognosen aus, auch wenn diese teilweise weit in die Zukunft liegen. Die Wirklichkeit zeigt, dass die Bevölkerungsentwicklung und damit auch die Entwicklung der Schülerzahlen sehr dynamisch ist (Stichworte neue Siedlungsgebiete, Asylbewerber etc.) und damit die Prognosen immer zeitnah angepasst werden müssen.
152	8.5	Schulbauliste mit Prognose Schülerzahlen	Siehe hierzu die vorherige Anmerkung zu Seite 151.
153 bis 157	8.6	Kulturförderung	Keine Empfehlungen für diesen Abschnitt
158	8.6	Bürgerhäuser	Zu den freiwilligen Aufgabenbereichen, die defizitär sind, siehe Anlage1 zur SV 16-V-20-0045 (Zusammenfassung/Management Summary Seite 4)
159	8.6	Musikschule	Siehe Anmerkung zu Seite 158
160	8.6	Stadtbibliothek	Siehe Anmerkung zu Seite 158
161	8.6	Fasanerie	Siehe Anmerkung zu Seite 158
163	8.6	Kulturförderung	Siehe Anmerkung zu Seite 158
165	8.7	Sport	Siehe Anmerkung zu Seite 158
167	8.7	Bäder	Siehe Anmerkung zu Seite 158
	8.8	VHS	Siehe Anmerkung zu Seite 158
	8.9	TriWiCon	Siehe Anmerkung zu Seite 158
174	8.10	Bürgerservice	Keine Empfehlungen für diesen Abschnitt
174 bis 176	8.11	Analyse Verwaltungsimmobilien und Hausmeisterdienste	Stellungnahme Personal- und Organisationsamt
170		(Empfehlung Belegungs- management und Schaffung von Datengrundlagen für	zu Seite 174 / 2. Absatz / Feststellung: "Frei werdende Räume () führen zur Intensivierung von Einzelzimmerbelegung":
		Hausmeister- und Reinigungs- dienstmanagement)	Freie Räume werden entsprechend ihrer möglichen Maximalbelegung wieder belegt, Einzelbüros entstehen höchstens übergangsweise. In Wiesbaden gibt es Vorgaben zur Verteilung von Einzel- und Doppelbüros.
			Zu Seite 175 / 3. Absatz / Empfehlung zur Abfrage für alle Standorte und Arbeitsplätze:
			Da dies auch Schulen, Kindertagesstätten und Kleinststandorte u. ä. umfassen würde, entstünde ein enormer Erfassungsaufwand, aber in der Regel kaum bis gar keine





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Optimierungsmöglichkeiten. Miet- und Bewirtschaftungskosten werden von den Ämtern 64, 80 und 10 u. w. erhoben. Gebäude- und ämterübergreifende Raumbelegungsplanungen für die größeren Verwaltungsstandorte erfolgen bereits.
			Zu Seite 175 / 4. Absatz / Feststellung: "Eine detaillierte Zuordnung der Mitarbeiter auf einzelne Räume () lag nicht vor":
			Für größere Verwaltungsstandorte liegen detaillierte Zuordnungen der Mitarbeiter/innen auf Räume vor. Dies erfolgt stichtagsbezogen durch die Rückmeldungen zum Berichtswesen, zum Teil in aktualisierter Form auch anhand von Belegungsplänen.
			Stellungnahme Hochbauamt:
			Die vom Magistrat der LHW eingerichtete Arbeitsgruppe "Optimierung der Mieten und neues Konzept Büroflächenoptimierung" setzt seit Mitte 2014 konsequent Flächenoptimierungen im Bereich der Verwaltungsimmobilien um. Durch eine ämterübergreifende Zusammenarbeit wird u. a. die Kooperation mit den städtischen Immobiliengesellschaften gefördert. Bei Neuanmietungen wurden die eigenen Immobilien aktuell bereits berücksichtigt. Vakante Flächen werden zudem in einem "Flächenpool Wiesbaden" (aktuelle interne und externe relevante Immobilienangebote) geführt.
			Mit der Einführung der CAFM-Software (Computer Aided Facility Management) im Hochbauamt ist vorgesehen (Modul "Mietvertragsverwaltung"), ein Belegungsmanagement einzuführen sowie eine weitere Verbesserung der Kostentransparenz im Bereich der Bewirtschaftungskosten zu erzielen. Durch das CAFM können die Daten für die Gesamtverwaltung in einer einheitlichen Struktur abgebildet und für Ausschreibungen von Reinigungsleistungen verwendet werden (Modul "Reinigungsmanagement").
			Stellungnahme Schulamt: Aktuell läuft gesamtstädtisch ein Prozess zur Einführung eines IT-gestützten Fachverfahrens für den Gebäudebetrieb. Durch das Verfahren und die Softwarekomponenten sollen die Prozesse des technischen und infrastrukturellen



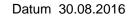


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Gebäudemanagements sowie des operativen Flächenmanagements beim Hochbauamt abgebildet und unterstützt werden.  Die durch die Liegenschaften der LHW verursachten Kosten sollen transparent dargestellt werden. Weiterhin sollen alle relevanten Gebäudedaten für strategische politische Entscheidungen zur Entwicklung des wertvollen Immobilienportfolios der LHW erhoben, gepflegt und zur Verfügung gestellt werden.
178	8.12	Abwassergebührenkalkulation (Verzinsung Anlagekapital)	Die im Bericht monierte kalkulatorische Verzinsung von "in Bau befindlichen Anlagegütern" in der Abwassergebührenkalkulation wurde nachträglich korrigiert und wird auch in Zukunft nicht mehr durchgeführt.
179	8.12	Friedhofsgebührenkalkulation (Verzinsung Anlagekapital)	Im Rahmen des Jahresprogramms 2017 soll eine neue Gebührensatzung in Angriff genommen werden. Hierbei werden die Empfehlungen des Schlussberichts herangezogen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. In diesem Kontext ist die Systematik bezüglich der Verzinsung des Anlagekapitals mit der Kämmerei zu evaluieren und anzupassen.  Eine Gebührenkalkulation erfordert eine Vor- und eine Nachkalkulation, diese ist dann kontinuierlich und systematisch zu implementieren.
183	8.13	Modellfamilie (Beispiel für Abgaben-, Steuer- und Gebührenbelastung)	Modellfamilie in Wiesbaden hat im Quervergleich der geprüften Städte die niedrigste Belastung.
190	9.1	Beteiligungen (Stadt zahlt mehr an die Gesellschaften, als sie zurückbekommt) - Empfehlung: Konsolidierung auch für Beteiligungen	Die Aufgaben der defizitären Eigenbetriebe werden von der LHW derzeit durch Betrauungsvereinbarungen neu geordnet, um die Details der Leistungserbringung entsprechend festzulegen. In diesem Zusammenhang werden die Anforderungen und Leistungen systematisch geprüft und kritisch betrachtet.  Die Konsolidierungsbemühungen der Stadt betreffen regelmäßig auch die städtischen Aufgabenträger. Im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt finden regelmäßig auch Gespräche mit den Betriebsleitern der Eigenbetriebe statt. Die Kämmerei gibt Budgetvorgaben, die im Rahmen der Planungen der Eigenbetriebe zu berücksichtigen sind. Darunter sind Vorgaben, die Kostensenkungen im Bereich Material- und Personalaufwand beinhalten, aber auch die Festlegungen der maximalen Zuschusshöhe. Bei Triwicon wurde beispielsweise die Höhe des Zuschusses über die letzten Jahre sukzessive von über 4 Mio. auf 3,8 Mio. € abgesenkt. Bei Mattiaqua fand seit mehr als 7 Jahren keine Anpassung des Zuschusses von 7,5 Mio. € bei steigendem Defizit statt, um den Sparzwang aufrechtzuerhalten.



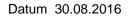


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
192	9.1	Stiftungen	Wiesbaden verfügte im Prüfungszeitraum ausschließlich über rechtlich unselbständige Stiftungen. Im Schlussbericht werden rechtlich selbständige Stiftungen behandelt.
194	9.2	Forderung nach Prüfungsrecht für die Überörtliche Prüfung in Beteiligungen	Die Prüfungsrechte für die überörtliche Prüfung in Beteiligungen nach § 54 Haushalts- grundsätzegesetz (HGrG) werden umgesetzt.  Eine entsprechende Mustersatzung ist bereits vom Magistrat beschlossen worden.
195	9.3.1	Fehlende Beteiligungsrichtlinie in Wiesbaden	Die Beteiligungsrichtlinie soll voraussichtlich noch Ende des Jahres 2016 beschlossen werden.
196	9.3.1	Empfehlung Funktionen in Personalunion bei der Stadt und gleichzeitig in Gesell- schaften und Betrieben auszuschließen	Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen nahm der Leiter des Bereichs Beteiligungsmanagement die Funktion des Betriebsleiters der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden wahr. Darüber hinaus hatte der für das Beteiligungsmanagement zuständige Amtsleiter die Funktion des Geschäftsführers des größten städtischen Teilkonzerns, der WVV Wiesbaden Holding GmbH, inne.
			Hier wurde unser Hinweis aufgenommen: Die Stadt Wiesbaden schuf angabegemäß über organisatorische Zuständigkeiten grundsätzlich eine Funktionstrennung. Die von den beiden Mitarbeitern geführten Gesellschaften lagen angabegemäß in Bezug auf das Beteiligungsmanagement außerhalb ihrer Verantwortung innerhalb der Kämmerei.
198	9.3.2	Beteiligungsberichte zeitnäher vorlegen	Der Zeitplan für die Erstellung des Beteiligungsberichts sieht eine frühere Beschlussfassung des Beteiligungsberichts vor (aktuell allerdings enge Personalkapazitäten aufgrund Verzögerung Stellenbesetzung).
200	9.3.2	Beteiligungssteuerung: qualitative Leistungsziele in Zielvereinbarungen aufnehmen	Leistungsziele werden künftig von Team 2004 in die Vorschläge der Zielvereinbarung eingearbeitet. Entscheidungskompetenz liegt allerdings beim Aufsichtsrat.
202 bis 208	9.4	Gesamtabschluss	Es wurden keine Empfehlungen im Schlussbericht ausgesprochen.
210	10.1	Haushaltsaufstellung 2014/2015 (Erstellungsprozess so verändern, dass rechtzeitige Vorlage an HMdluS möglich ist)	Durch die Oberbürgermeisterwahl im März 2013 kam es zu einer Unterbrechung des Haushaltsaufstellungsverfahrens. Der bisherige Oberbürgermeister (gleichzeitig Stadtkämmerer) wurde abgewählt und blieb bis Ende Juni 2013 im Amt. Der neue Oberbürgermeister Gerich sowie Stadtrat Imholz als neuer Stadtkämmerer traten Anfang Juli 2013 ihre Ämter an. Infolgedessen gab es einen Zeitverlust von drei Monaten, in denen keine richtungsweisenden Zielvorgaben (Eckwertbeschluss!) erfolgten. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Haushaltssatzung erfolgte am 19.12.2013.



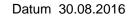


Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
213	10.1	Jahresabschlüsse	Die Aufstellung der Jahresabschlüsse zum 30.04. jedes Folgejahres ist ein Prozess, der sich in enger Kooperation zwischen den Ämtern und Dezernaten, der Stadtkasse und der Kämmerei vollzieht. Das Zahlenwerk und der zugehörige Bericht erfordern sorgfältigste Arbeit und einen erheblichen Abstimmungsbedarf untereinander. Im Blickfeld steht die Optimierung mit dem Ziel der zeitnahen Vorlage, die im Prüfungszeitraum 2010 bis 2014 mit dem Jahresabschluss 2013 von Wiesbaden als einziger der geprüften Städte erreicht wurde.
			Ein Schnellbericht mit den wesentlichsten Daten zum Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) wird jeweils im Laufe des Monats April des Folgejahres den Körperschaften vorgelegt. Beispiel für den Jahresabschluss 2015: Magistratsbeschluss am 19.04.2016, Beschlüsse von Revisions- und Haupt- und Finanzausschuss am 11. bzw. 18.05.2016 und der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2016.
217 bis 218	10.3.1	Antikorruptionskonzept in Verbindung mit Compliance- Richtlinie sollte zeitnah erlassen werden	Stellungnahme 2004: Antikorruptionskonzept in Verbindung mit Compliance-Richtlinie gehört zum Projekt Beteiligungsrichtlinie (Projektleitung bei Dez. I). (Siehe auch Anmerkung zu Seite 195)
218	10.3.1	Empfehlung Nebentätigkeiten standardisiert abzufragen	Stellungnahme 11 AKB 17.08.2016: Der Empfehlung zu den Nebentätigkeiten - in Form einer Rundverfügung einmal jährlich an die Notwendigkeit der Genehmigung oder Anzeige vor Aufnahme einer Nebentätigkeit zu erinnern - kann gefolgt werden.
218	10.3.1	Empfehlung Antikorruptions- schulung für alle Verwaltungs- mitarbeiter verpflichtend einzuführen	Stellungnahme 11 AKB 17.08.2016: Die Umsetzungsmöglichkeiten der verpflichteten Schulung "Korruptionsprävention" aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden geprüft.
219 bis 220	10.3.2	Empfehlung zur Dokumentation von Vergabevorgängen	1. Der Empfehlung des Rechnungshofs zur regelmäßigen Prüfung und Aktualisierung der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DVL) wird gefolgt. Bereits im Prüfungsverlauf wurde die DVL 2015 in Kraft gesetzt (siehe Fußnote 238 des Schlussberichts). Eine regelmäßige Prüfung zur Notwendigkeit der Aktualisierung wird erfolgen.
			2. Der Empfehlung des Rechnungshofs zur Aufnahme der gesetzlichen Neuregelungen aus dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz in die Dienstanweisung soll nur





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			insoweit gefolgt werden, in dem nur solche Regelungen in die Dienstanweisung übernommen werden, die unmittelbare Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Zentralen Verdingungsstelle, die Aufgabenverteilung im Vergabeverfahren und die Dokumentation der Vergabeverfahren haben.
			Die Dienstanweisung soll nicht durch die Aufnahme weiterer zu beachtender gesetzlicher Regelungen überfrachtet werden, um deren Lesbarkeit sicherzustellen und ggf. bei Gesetzesänderungen den Änderungsaufwand in Grenzen zu halten.  3. Die Empfehlung des Rechnungshofs, die zentrale Dokumentation der Vergabevorgänge zu intensivieren, kann zwar weitestgehend, aber nicht vollumfänglich erfüllt werden.
			Aufgrund der Organisationstruktur des städtischen Beschaffungswesens werden in Abhängigkeit von den Auftragswerten auch künftig bestimmte Daten, z.B. der Leistungsumfang oder der Abrechnungswert, dezentral in den Ämtern vorliegen.
			4. Der Empfehlung des Rechnungshofs, ein elektronisches Vergabemanagementsystem (VMS) einzuführen, soll gefolgt werden.  Mit der verpflichtenden Einführung der elektronischen Vergabe bei EU-weiten Vergabeverfahren, ist es naheliegend, auch geeignete nationale Vergaben elektronisch abzuwickeln. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn zu prüfen, inwieweit der gesamte Vergabeprozess elektronisch unterstützt und damit effizienter gestaltet werden kann. Dies hat u. U. Auswirkungen auf die Organisation des städtischen Beschaffungs- und Vergabewesen, weshalb diese Fragestellung im Rahmen eines Projektes abgearbeitet werden soll.
222	10.3.2	Empfehlung zu Ausführungs- anweisungen zum Reisekostenrecht: aktualisieren	Die Empfehlung wird zurzeit von der Aus- und Fortbildungsabteilung geprüft (Umfrage bei anderen Städten und bei Landesbehörden).
222	10.3.2	Wirtschaftlichkeit der Fahrkartenbuchung über ein externes Reisebüro prüfen	Die Empfehlung wird zurzeit von der Aus- und Fortbildungsabteilung geprüft.
224	10.4	Empfehlung zu Folgekosten- berechnungen bei Investiv- Maßnahmen	Stellungnahme Tiefbau- und Vermessungsamt:  Das Tiefbau- und Vermessungsamt stimmt der Empfehlung des Wirtschaftsprüfers zur Aufnahme der mittelfristigen Folgekosten bei allen investiven Maßnahmen in den Sitzungsvorlagen zu.





Seite	Gliederungs- punkt	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden
			Stellungnahme Hochbauamt: Die Empfehlung zur Erstellung von Folgekostenberechnungen soll im Rahmen eines Pilotprojektes (Neubau der Carl-von-Ossietzky-Schule) aufgegriffen werden und auf Machbarkeit geprüft werden. Eine geeignete Systematik wird aktuell mit dem Schulamt erarbeitet.
225	10.4	IT-gestütztes Budget- und Kostencontrolling bei Hochbaumaßnahmen	Zum Punkt IT-gestütztes Budget- und Kostencontrolling verweisen wir auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme, die auch bereits im Abschlussbericht auf Seite 225 aufgenommen wurde:
			"Dem empfohlenen Einsatz eines IT-gestützten Budget- und Kostencontrolling kommt das Hochbauamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zukünftig dahingehend nach, dass seit Anfang 2016 eine CAFM-Software (Computer Aided Facility Management) eingeführt wird, die neben der Bauunterhaltung auch in der Projektsteuerung eingesetzt werden wird. Das entsprechende Modul wird standardisierte Instrumente zur Kosten- und Projektsteuerung beinhalten und soll voraussichtlich ab 2017 für Hochbaumaßnahmen zur Verfügung stehen."